

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 044-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.177

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hat sich der Sohn des Stimmausschusspräsidenten für die Abstimmung vom 18. Juni 2017 zum Schein in Moutier angemeldet?

Die SonntagsZeitung hat am 18. März 2018 zwei irritierende Beispiele für den angeblichen Abstimmungstourismus gegeben, zu dem es im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 in Moutier gekommen sein soll.

Das erste Beispiel betrifft einen gewissen Mathieu B., der von Freiburg herkommend seine Schriften am 1. Februar 2017 in Moutier hinterlegt und am 15. November 2017 wieder abgezogen haben soll, um sich wieder in Freiburg anzumelden.

Auf der Facebook-Seite «Moutier, ville jurassienne» schreiben einige, es handle sich dabei um den Sohn des Wahlbürochefs und separatistischen Gemeinderats von Moutier. Im «Der Bund» vom 19. März 2018 wird dies als Tatsache hingestellt.

Sollte dies tatsächlich der Fall sein, würde dies Fragen aufwerfen, besonders angesichts der verwandtschaftlichen Nähe dieser beiden Personen und der Rolle des Wahlbürochefs als Garant für die Rechtmässigkeit der Abstimmung. Angesichts des familiären Hintergrunds des Betroffenen kann davon ausgegangen werden, dass er für einen Kantonswechsel gestimmt hat.

Der zweite, nicht näher präzierte Fall betraf einen Handwerker aus dem Kanton Jura.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Handelt es sich im ersten Beispiel um den Sohn des Wahlbürochefs?

2. Wenn ja: Unter welcher Adresse hat er seine Schriften hinterlegt?
3. Entspricht diese Adresse einem Haus oder einer Einzelwohnung oder leben andere Personen an dieser Adresse? Wer sind diese Personen (in Moutier geht das Gerücht, es handle sich um die Adresse des Wahlbürochefs und Vaters des Betroffenen)?
4. Wird die Glaubwürdigkeit der Abstimmung nicht grundlegend in Frage gestellt, wenn der Wahlbürochef es zugelassen hat, dass sein Sohn während knapp neun Monaten an seiner Adresse Wohnsitz bezogen hat?
5. Liegen dem Regierungsrat nähere Angaben zum zweiten Beispiel – dem jurassischen Handwerker – vor?
6. Gibt es Indizien, die glauben lassen, dass weitere, als Autonomisten bekannte Personen kurz vor der Abstimmung vom 18. Juni 2017 dasselbe Spielchen mit der Schriftenverlegung gespielt haben?
7. Gibt es Indizien, wonach Personen, die seit vielen Jahren faktisch nicht mehr in Moutier leben, ihre Schriften aber in Moutier gelassen haben (z. B. junge Erwachsene bei ihren Eltern), am 18. Juni 2017 abgestimmt haben? Wenn ja: Handelt es sich um Einzelfälle oder um eine grosse Anzahl?

Begründung der Dringlichkeit: Die Antworten auf diese Fragen können einen Einfluss auf die Behandlung der Beschwerden im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 durch das Regierungsstatthalteramt Berner Jura haben. Da die Verfahren hängig sind, sollten die Antworten so rasch wie möglich vorliegen.

Verteiler

- Grosser Rat